

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2007 und Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW)
2. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2009
3. Bekanntmachung der Friedhofssatzung und des Gebührentarifs der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort
4. Bekanntmachung der Einladung zur 95. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft – LINEG – am 27. November 2008
5. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 12. Oktober 2008 verstarb

HERR GÜNTER FALLNER

Träger des Ehrenringes der Stadt Kamp-Lintfort

im Alter von 77 Jahren.

Von 1978 bis 1994 gehörte Herr Fallner dem Rat der Stadt Kamp-Lintfort an.

Als Mitglied in verschiedenen Ausschüssen des Rates der Stadt gestaltete er in besonderem Maße die Stadtentwicklung und die städtische Sportlandschaft mit.

Für sein verdienstvolles politisches Wirken ist ihm die Stadt zu großem Dank verpflichtet. Sie wird Herrn Fallner in Ehren gedenken.

Kamp-Lintfort, 14. Oktober 2008

**Im Namen von Rat und Verwaltung
der Stadt Kamp-Lintfort**

**Dr. Landscheidt
Bürgermeister**

Bekanntmachung

Beschlussfassung über die Jahresrechnung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2007 und Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.09.2008 haben die Ratsmitglieder am 14.10.2008 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

1. <u>das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 wie folgt festgestellt:</u>		
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		74.094.584,93 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		<u>8.400.711,71 €</u>
Summe Soll-Einnahmen		82.495.296,64 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste		6.124.867,68 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		621,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste		
Verwaltungshaushalt	146.210,78 €	
Vermögenshaushalt	<u>20.590,40 €</u>	<u>166.801,19 €</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		<u>88.452.742,14 €</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		74.329.482,38 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		4.488.441,46 €
(Darin enthaltender Überschuss nach § 41 (3) S. 2 GemHVO a.F.:	0,00 €)	_____
Summe Soll-Ausgaben		78.817.923,84 €
+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00 €	
Vermögenshaushalt	<u>10.122.003,53 €</u>	10.122.003,53 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00 €	
Vermögenshaushalt	<u>106.077,00 €</u>	106.077,00 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste		<u>0,00 €</u>
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		<u>88.833.850,37 €</u>
etwaiger Unterschied		
bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		<u>- 00.381.108,23 €</u>

2. dem Bürgermeister für die Jahresrechnung 2007 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht liegen zur Einsichtnahme vom 03.11.2008 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 510, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) öffentlich aus:

vormittags:

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kamp-Lintfort, 15. Oktober 2008

Der Bürgermeister

In Vertretung

Dr. Müllmann

Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2009 wird mit den Anlagen gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 31. Oktober 2008 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Kamp-Lintfort - vorgesehene Verabschiedung durch den Rat der Stadt am 16. Dezember 2008 - während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, öffentlich aus:

vormittags:

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung, also vom 03. bis 17. November 2008, im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, Einwendungen sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Kamp-Lintfort, 15. Oktober 2008

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

Bekanntmachung der Friedhofssatzung und des Gebührentarifs der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 27. Oktober 2008

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Rasenreihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnenreihengrabstätten
- § 18 Anonyme Urnenreihengrabstätten
- § 19 Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Urnenstelen
- § 21 Baumgrabstätten
- § 22 Ehrengabstätten und Kriegsofpergräber
- § 23 Rückgabe von Nutzungsrechten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeine Gestaltung der Grabstätten

§ 25 Grabmale

VI. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

§ 29 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

§ 31 Haftung

§ 32 Gebühren

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

§ 34 In-Kraft-Treten

**Friedhofssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 27.10.2008**

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 24.06.2008 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort gelegene und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Waldfriedhof Dachsberg
2. Friedhof Hoerstgen

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Kamp-Lintfort.

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Kamp-Lintfort waren oder ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung, der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Kamp-Lintfort sind.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Stadt Kamp-Lintfort. Die Stadt darf sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattung in Wahl- und Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er/sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Kamp-Lintfort in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der/Die Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten dem/der Verfügungsberechtigten, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten, mitzuteilen.
- (6) Die Ersatzgrabstätten werden auf Kosten der Stadt Kamp-Lintfort in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind geöffnet:
 - a) In den Monaten März bis Oktober von 07:30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch längstens bis 21:00 Uhr.
 - b) In den Monaten November bis Februar von 08:30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch längstens bis 20:00 Uhr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards usw., ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.
Bei Personen, die der Friedhofsverwaltung eine besondere Gehbehinderung nachgewiesen haben, kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhöfe zum Zweck des Grabbesuches mit einem Pkw in Schrittgeschwindigkeit zu bestimmten Zeiten genehmigen.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
 - d) Ohne schriftlichen Auftrag eines/einer Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - g) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasen- und Gehölzflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, soweit es nicht durch die Pflege und die Bestattung unvermeidbar ist.
 - h) Zu lärmern und zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspielen.
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen kurz angeleinte Hunde und Blindenhunde. (Hundekot ist zu entfernen)
 - j) Sich als unbeteiligter Zuschauer während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Gewerbetreibende, die vor in Kraft treten dieser Satzung bereits gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen durchgeführt haben, bedürfen keiner neuen Genehmigung.
- (2) Auf Ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die fachliche Sachkunde ist durch Vorlage des Gesellenbriefes (oder eines vergleichbaren Berufsabschlusses) für das jeweilige Arbeitsgebiet nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller/die Antragstellerin einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft oder fahrlässig verursachen.
- (6) Unbeschadet des § 6 Abs. 2 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten mit motorgetriebenen Fahrzeugen und Geräten auf dem Friedhof nur von Montag bis Freitag in den Zeiten, die am Eingang für Gewerbetreibende (Schanke Mühlenstraße Ecke Bergstraße) ausgewiesen sind, durchgeführt werden.
Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibende dürfen den bei der Grabpflege anfallenden Abraum nur in dafür vorgesehene Behälter ablagern. Die jeweiligen Arbeitsbereiche sind durch die Gewerbetreibenden in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (9) Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterialien dürfen nur auf die Friedhöfe gebracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen. Kunststoffe aller Art sind nicht erlaubt.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Diese müssen spätestens einen Tag vor der Bestattung der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (2) Wird eine Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung in einer vorher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung fest. Diese erfolgen regelmäßig montags bis freitags, jeweils vormittags. Schriftlich begründete Ausnahmen können zugelassen werden. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen statt.
- (4) Die bei der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung benötigten Träger werden von der Friedhofsverwaltung nicht gestellt.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von acht Tagen erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen müssen in Särgen und Urnenbeisetzungen in Aschenurnen vorgenommen werden. Ausgenommen ist die Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten, sowie die Erdbestattung von aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargbeigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche muss aus Papierstoff oder Naturtextilien gefertigt sein. Särge müssen aus Holz bestehen, jedoch sind Särge aus Tropenholz nicht zugelassen.

- (3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen höchstens 1,20 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Der Grabaushub wird nicht abgefahren. Die Friedhofsverwaltung darf sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der/Die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Bepflanzung, Trittplatten, Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen, Oberboden oder Graberde usw.) vor der Sargbestattung oder Urnenbeisetzung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber störendes Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte an die Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Kamp-Lintfort nicht zulässig. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte sind nur dann zulässig, wenn die vorhandenen Stellen innerhalb einer Wahlgrabstätte nicht ausreichen. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen oder Aschen können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten der/die verfügungsberechtigte Angehörige des/der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Alle Umbettungen, mit Ausnahme der Umbettung von Aschenurnen, werden von der Friedhofsverwaltung nur in den Monaten November bis Februar durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung darf sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Den genauen Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

- (6) Eine Umbettung ist nur im ersten bzw. ab dem sechsten Jahr nach der Erdbestattung möglich. Bei einer Urnenbeisetzung entfällt diese Regelung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller/die Antragstellerin zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen, Leichenteile und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Kamp-Lintfort. Rechte an Grabstätten werden nur nach Todesfällen, bei Umbettungen oder vorzeitigem Erwerb einer Wahlgrabstätte ausschließlich nach dieser Satzung verliehen.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - 1. Reihengrabstätten
 - 1.1. Kindergrabstätten (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr)
 - 1.2. Reihengrabstätten (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr)
 - 1.3. Rasenreihengrabstätten
 - 1.4. Muslimische Reihengrabstätten
 - 2. Wahlgrabstätten
 - 2.1 Wahlgrabstätten
 - 3. Urnenreihengrabstätten
 - 3.1 Urnenreihengrabstätten
 - 3.2 Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - 3.3 Baumgrabstätten
 - 4. Urnenwahlgrabstätten
 - 4.1 Urnenwahlgrabstätten

4.2 Urnenstelen

5. Ehrengrabstätten / Kriegsopfergräber

Auf dem Waldfriedhof Dachsberg sind die unter 1. bis 5. unterschiedenen Grabstätten zugelassen. Auf dem Friedhof Hoerstgen sind die unter 1.2, 2.1 und 3.1. aufgeführten Grabstätten zugelassen.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grabkammern, Tiefengräber und die Beisetzung von Aschen durch Ausstreuen auf einem Aschestreufeld sind nicht zugelassen.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden abgegeben werden. Verfügungsberechtigt ist der Antragsteller/die Antragstellerin der Bestattung.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche, Tot-, Fehlgeburt oder aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren bzw. einer verstorbenen Mutter und ihrem verstorbenen Kind unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld, bekannt gemacht.
- (4) Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Auf Antrag des/der Verfügungsberechtigten einer Kindergrabstätte kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 15

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden. Die Bestattung in einer Rasenreihengrabstätte erfolgt in einem Gemeinschaftsfeld. Bepflanzungen, Blumenschmuck etc. sind auf der Rasenreihengrabstätte nicht zulässig. Es darf lediglich eine Plastikvase für frische Schnittblumen am Grabmal aufgestellt werden.
- (2) Es ist dem/der Verfügungsberechtigten gestattet ein Grabmal mit dem Namen der/des Verstorbenen aufzustellen. Auf Wunsch kann auch das Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen aufgetragen werden. Größe und Form des Grabmals wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Es werden ein-, und mehrstellige Wahlgrabstätten unterschieden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Auf einer Wahlgrabstelle dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht:
 - a) In der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
 - b) Bei Eintritt eines Sterbefalles über andere Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zu entscheiden.
 - c) Ist eine juristische Person der Erwerber des Nutzungsrechtes, hat sie das Recht, die Beizusetzenden zu bestimmen.
- (3) Eine Erdbestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich – falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (6) Nach dem Ableben des Erwerbers des Nutzungsrechtes gilt gegenüber der Friedhofsverwaltung derjenige als Nutzungsberechtigt, der die Urkunde über das Nutzungsrecht in Besitz hat.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 9 genannten Personenkreis seinen Nachfolger/seine Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
- (8) Wird bis zu seinem/ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf den Antragsteller/die Antragstellerin der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung des/der bisherigen Nutzungsberechtigten über.
- (9) Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung übertragen:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (10) Jeder Rechtsnachfolger/Jede Rechtsnachfolgerin hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte ist auf schriftlichen Antrag auch vor Eintritt eines Sterbefalles möglich.
- (12) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich und kann jeweils um 5 Jahre, jedoch höchstens für die Dauer von 30 Jahren, nacherworben werden.

§ 17

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Asche abgegeben werden. Verfügungsberechtigt ist der Antragsteller/die Antragstellerin der Urnenbeisetzung. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Im Übrigen finden für Urnenreihengrabstätten die Bestimmungen über Reihengrabstätten für Erdbestattungen Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 18

Anonyme Urnenreihengrabstätten

- (1) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Asche abgegeben werden. Die Beisetzung in einer anonymen Urnenreihengrabstätte erfolgt in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem weder ein Grab erkennbar ist, noch ein Denkmal gesetzt werden darf. Blumenschmuck etc. sind nur an der dafür vorgesehenen Stelle am Gemeinschaftsgrabmal zulässig.
- (2) Die Beisetzung der Asche in einer anonymen Urnenreihengrabstätte kann nur erfolgen, wenn der/die Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat und dies der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung nachgewiesen wird oder der/die Bestattungspflichtige bzw. Auftraggeber schriftlich gegenüber der Friedhofsverwaltung erklärt, dass die gewählte Beisetzungsform dem Willen der/des Verstorbenen entspricht.

- (3) Die Beisetzung der Asche in einer anonymen Urnenreihengrabstätte erfolgt unter Ausschluss der Angehörigen oder sonstiger Personen.

§ 19

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit einer Asche verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Anzahl der erworbenen Urnengrabstellen.
- (2) Im Übrigen finden für Urnenwahlgrabstätten die Bestimmungen über Wahlgrabstätten für Erdbestattungen Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 20

Urnenstelen

- (1) Die Urnenstele ist ein oberirdisches Urnensystem mit verschließbaren Nischen, zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Nische. Urnenstelen werden auf dem Waldfriedhof Dachsberg zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Urnennische wird für die Dauer der Ruhefrist einer Asche verliehen. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht erneut für die Dauer der Ruhefrist einer Asche wiedererworben werden. Ein Vorerwerb einer Urnennische ist nicht möglich.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Kammerverschlussplatte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe entfernt. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten. Sollte dieser nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sein, erfolgt die Bekanntgabe durch einen Hinweis an der Kammerverschlussplatte.

- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung entnommen und an einem festgelegten Ort innerhalb des Friedhofs anonym beigesetzt.
- (5) Grablampe, Vase bzw. anderer Grabschmuck kann an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden.

§ 21

Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Asche abgegeben werden. Verfügungsberechtigt ist der Antragsteller/Antragstellerin der Urnenbeisetzung. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an einer Baumgrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Bestattung in einer Baumgrabstätte erfolgt in einem Gemeinschaftsfeld. Bepflanzungen, Blumenschmuck etc. sind auf der Baumgrabstätte nicht zulässig. Es darf lediglich eine Plastikvase für frische Schnittblumen am Grabmal aufgestellt werden.
- (3) Im Übrigen finden für Baumgrabstätten die Bestimmungen über Reihengrabstätten für Erdbestattungen Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 22

Ehrengrabstätten und Kriegsofopfergräber

- (1) Die Zuerkennung, sowie die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Kamp-Lintfort. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet.
- (2) Gräber im Sinne des Gräbergesetzes (Kriegsofopfergräber) vom 01. Juli 1965 obliegen der Obhut der Stadt Kamp-Lintfort. Die einzelnen Gräberfelder sind einheitlich zu gestalten.

§ 23

Rückgabe von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an einer belegungsfreien Grabstätte oder einer belegten Grabstätte kann auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Damit tritt der/die Nutzungsberechtigte sämtliche Rechte an die Stadt Kamp-Lintfort ab. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Grabstätte, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, wird die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abgeräumt und bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten unterhalten. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bei Rückgabe des Nutzungsrechtes zu entrichten.
- (2) Bei der freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer belegten oder unbelegten Grabstätte besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Gebühren.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

Allgemeine Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage, gewahrt wird.
- (2) Der/Die Nutzungs-, bzw. Verfügungsberechtigte hat das Recht über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden. Beeinträchtigungen durch Bäume, sonstige Vegetation und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (3) Grabgrößen:
Reihengräber/Urnenreihengräber:
 - a) Kindergrabstätten
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m
 - b) Reihengrabstätten
Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m

- c) Urnenreihengrabstätte und Baumgrabstätten
Länge: 0,75 m, Breite: 0,50 m
- d) Anonyme Urnenreihengrabstätte
Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m

Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten:

- a) Einstellige Wahlgrabstätten
Länge: 2,50 m, Breite: 1,50 m
- b) Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten
Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m je Bestattungsstelle
(z. B. 2-stellige Wahlgrabstätte = 2,50 m x 2,50 m)
- c) Urnenwahlgrabstätte
Länge: 0,65 m, Breite: 0,50 m je Bestattungsstelle
(z.B. 2-stellige Urnenwahlgrabstätte = 0,65 m x 1,00 m)

(4) Grabmale und Grabeinfassungen:

Stehende Grabmale:

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- 0,12 m ab einer Höhe von 0,40 m bis 1,00 m
- 0,14 m ab einer Höhe von 1,00 m bis 1,50 m und
- 0,18 m ab einer Höhe von 1,50 m.

Abweichungen bei den Maßangaben, mit Ausnahme der Breite, von bis zu 5 % sind zulässig. Die Breite der Grabmale darf die Breite der Grabstätte nicht überschreiten.

Bei Rasenreihengrabstätten ist ausschließlich ein stehendes Grabmal mit folgenden Abmessungen zulässig: Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, Steinstärke: 0,12 m bis 0,14 m.

Bei Baumgrabstätten ist ausschließlich ein liegendes Grabmal mit folgenden Abmessungen zulässig: Länge 0,75 m, Breite: 0,50 m, Steinstärke: 0,08 m bis 0,14 m.

Liegende Grabmale:

Die Mindeststärke für liegende Grabmale beträgt 0,08 m. Liegende Grabmale auf dem Friedhof Hoerstgen dürfen die Grabstätten nur bis zu einem Drittel der Grabfläche abdecken. Die Breite des liegenden Grabmals darf die Breite der Grabstätte nicht überschreiten. Auf dem Waldfriedhof Dachsberg, mit Ausnahme von Rasenreihengrabstätten, sind sowohl Voll-, als auch Teilabdeckungen zulässig.

Holzgrabmale:

Grabmale aus Holz sind auf den Friedhöfen der Stadt Kamp-Lintfort in folgenden Abmessungen zulässig:

a) Kindergrabstätten

Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,40 m

b) Reihengrabstätten:

Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m

c) Urnenreihengrabstätten:

Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m

d) Wahlgrabstätten:

Höhe bis 1,70 m, Breite bis 1,05 m, zzgl. 0,35 m Breite je weitere Stelle

e) Urnenwahlgrabstätten:

Höhe bis 0,65 m, Breite bis 0,45 m, zzgl. 0,15 m Breite je weitere Stelle

Lackierte oder lasierte Holzgrabmale mit aufgeklebten Buchstaben, welche nicht in handwerklicher Form bearbeitet wurden, gelten als provisorisches Grabmal und sind max. sechs Monate auf dem Grab zulässig.

Einfassungen:

Bei Einfassungen sind folgende Abmessungen zulässig:

a) Wahlgrabstätten:

einstellig: Länge: 2,50 m, Breite: 1,50 m, Mindeststärke 0,05 m

zweistellig: Länge: 2,50 m, Breite: 2,50 m, Mindeststärke 0,05 m

mehrstellig: Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m je Stelle, Mindeststärke 0,05 m

b) Urnenwahlgrabstätten:

einstellig: Länge: 0,65 m, Breite: 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m

zweistellig: Länge: 0,65 m, Breite: 1,00 m, Mindeststärke 0,05 m

mehrstellig: Länge: 0,65 m, Breite: 0,50 m je Stelle, Mindeststärke 0,05 m

c) Kindergrabstätten:

Länge: 1,00 m, Breite: 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m.

d) Reihengrabstätten:

Länge: 1,80 m, Breite: 0,75 m, Mindeststärke 0,05 m.

e) Urnenreihengrabstätten:

Länge: 0,75 m, Breite: 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m.

Abweichungen bei den Maßangaben, mit Ausnahme der Breite, von bis zu 5 % sind zulässig.

Bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten sowie Kindergräbern, mit Ausnahme von Rasenreihengrabstätten, Baumgrabstätten und anonymen Urnenreihengrabstätten, muss eine

Steineinfassung mit den oben genannten Mindestmaßen gesetzt werden.

- (5) Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen, jedoch sind Bäume und hochwachsende Sträucher unzulässig.
- (6) Pflanzen und Materialien zur Grabgestaltung sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes zu entfernen. Geschieht dies nicht, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Kamp-Lintfort über.
- (7) Die Gestaltung der anonymen Grabfelder und der Grabfelder für Rasenreihengrabstätten und Baumgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 25

Grabmale

- (1) Die Grabmale und Einfassungen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die maßlichen Anforderungen des § 24 Abs. 4 sind zu beachten.

Zustimmungserfordernis

- a) Anfertigungen und Veränderungen von Grabmalen und Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und müssen vor der Durchführung eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind schriftlich durch den Verfügungsberechtigten/die Verfügungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte zu stellen.
- b) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung, des Inhaltes und der Größe der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.
- c) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet oder verändert wurde. Gleichfalls erlischt die Zustimmung, wenn das Grabmal bzw. die Einfassung, für welches die Zustimmung erteilt wurde, erneuert bzw. endgültig vom Grab entfernt wird.

- (2) Anlieferung
- a) Beim Liefern von Grabmalen und Grabeinfassungen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Entwurf vor der Errichtung vorzulegen.
 - b) Die Grabmale und Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (3) Fundamentierung und Befestigung
- a) Zum Schutz der Allgemeinheit und der/des Verfügungsberechtigten bzw. der/des Nutzungsberechtigten sind Grabmale, Einfassungen etc. so zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmale) der Deutschen Naturstein-Akademie in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (4) Unterhaltung
- a) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind in gepflegtem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.
 - b) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
 - c) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des/der Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
 - d) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren.
 - e) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Kamp-Lintfort bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Kamp-Lintfort

im Innenverhältnis, soweit die Stadt Kamp-Lintfort nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

- f) Die Reinigung von Grabmalen ist nur mit biologisch abbaubaren Mitteln zugelassen.
- g) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

5) Entfernung

- a) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- b) Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind Grabmale und Grabeinfassungen zu entfernen. Dies gilt auch im Falle des vorherigen Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung den geltenden Vorschriften der Friedhofssatzung nicht entsprechen. Sind Grabmale oder Grabeinfassungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Kamp-Lintfort. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der/die jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- c) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und Einfassungen einen Monat nach Benachrichtigung des/der Verfügungsberechtigten bzw. der/des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von zwei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungs-

rechtes hergerichtet sein und bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes unterhalten werden.

- (2) Auf den Grabstätten sind nur Pflanzen zugelassen, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bänke oder sonstige Sitzgelegenheiten dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass störende, wuchernde oder abgestorbene Pflanzen geschnitten oder beseitigt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie von Torf und torfhaltigen Produkten ist nicht gestattet, ausgenommen an der Pflanze befindliche Wurzelballen.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (7) Abfälle sind getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Materialien in die dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten und angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen in Ordnung bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der/die Verfügungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die Kosten einschließlich der Unfallsicherung bis zum Ablauf der Ruhezeit trägt der/die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck, sowie bei Verwendung von Torf oder torfhaltigen Produkten, hat der/die Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung in Ordnung zu bringen. Wird der Aufforderung nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Hinweis auf der Grabstätte gefolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck, den Torf oder die torfhaltigen Produkte entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle auf dem Waldfriedhof Dachsberg dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Bei der Einlieferung benötigte Träger sind vom Einlieferer zu stellen. Angehörige dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder mit einem befugten Mitarbeiter/einer befugten Mitarbeiterin eines Bestattungsinstitutes die Leichenhalle betreten. Die Öffnungszeiten der Leichenhalle sind am Friedhofseingang bekannt gemacht. Außerhalb dieser Öffnungszeiten darf die Leichenhalle nur mit einem befugten Mitarbeiter eines Bestattungsinstitutes betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen/die Verstorbene während der in Absatz 1 festgesetzten Zeiten sehen. Hat die örtliche Ordnungsbehörde keine Ausnahme genehmigt, sind die Särge spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an übertragbaren, meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen müssen in besonderen Räumen der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und der Besuch der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen abzunehmen. Eine Haftung der Stadt Kamp-Lintfort für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.

§ 29

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle und am Grabe abgehalten werden. Findet die Trauerfeier in der Friedhofskapelle statt, ist der Sarg oder die Urne fünf Minuten vor Beginn der Trauerfeier dorthin zu bringen. Die Trauerfeiern dürfen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen, Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) In der Friedhofskapelle besteht eine Dauerbeshmückung, die nicht verändert werden darf. Eine zusätzliche Ausschmückung, die nicht durch die Friedhofsverwaltung erfolgt, ist mit max. fünf Produkten der Trauerfloristik zulässig.
- (5) Die bei der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung benötigten Träger werden von der Friedhofsverwaltung nicht gestellt.

- (6) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Trauerfeiern wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung abgestellt; dieser führt auch den Trauerzug bis zur Grabstätte.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Kamp-Lintfort bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31

Haftung

Die Stadt Kamp-Lintfort haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Die Stadt Kamp-Lintfort haftet nicht für Diebstähle. Im übrigen haftet die Stadt Kamp-Lintfort nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Kamp-Lintfort verwalteten Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher/Besucherin entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals und der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) als Gewerbetreibender/Gewerbetreibende entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - d) entgegen § 25 Abs. 1 und 5 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - e) Grabmale entgegen § 25 Abs. 3 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 25 Abs. 4 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - f) nicht verrottbare Wertstoffe, insbesondere Kunststoffe sowie Torf entgegen § 26 Abs. 5 und 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder entgegen Abs. 7 Abfall nicht in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
 - g) Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.
 - h) entgegen § 29 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 34

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 27.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 27. Oktober 2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Neufassung des
Gebührentarifs zur
Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 27.10.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) in Verbindung mit § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort, hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgenden Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Verleihungsgebühren

1. Reihengrabstätten

Es werden erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | bei Kindergrabstätten (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr) | 255,00 € |
| b) | bei Reihengrabstätte (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) | 525,00 € |
| c) | bei pflegefreien Rasenreihengräbern | 825,00 € |

2. Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

- | | | |
|----|---------------------|------------|
| a) | bei Wahlgrabstätten | 1.250,00 € |
|----|---------------------|------------|

3. Urnenreihengrabstätten

Es werden erhoben:

- | | | |
|----|----------------------------|----------|
| a) | bei Urnenreihengrabstätten | 350,00 € |
| b) | bei Baumgrabstätten | 600,00 € |

4. Urnenwahlgrabstätten

Je Urnenstelle werden erhoben:

- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| a) | bei Urnenwahlgrabstätten | 800,00 € |
| b) | bei Urnenstelen je Nische - | 840,00 € |

5. Wird bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenkolumbarien das Nutzungsrecht verlängert, so ist für jede Grabstelle und für jedes angefangene Jahr der Verlängerung ein

Dreißigstel (bei Urnenwahlgräbern ein Fünfzehntel) der für die betroffene Grabstätte im Zeitpunkt der Verlängerung zutreffenden Gebühr zu entrichten.

- 6 Ein Vorerwerb an einer Wahlgrabstätte nach Ziffer 2. Buchst. a) sowie Ziffer 4. Buchst. a) ist nur für einen Gesamtzeitraum möglich

§ 2

Grabbereitungsgebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten | 80,00 € |
| 2. | Bestattung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr | 260,00 € |
| 3. | Bestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 400,00 € |
| 4. | Abräumen der vorhandenen Bepflanzungen einer Wahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung | 50,00 € |
| 5. | Bestattung in einer Urnengrabstätte/Baumgrab | 200,00 € |
| 6. | Abräumen der vorhandenen Bepflanzungen einer Urnenwahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung | 38,00 € |
| 7. | Bestattung im Urnenkolumbarium | 30,00 € |
| 8. | Ausschmücken des Grabes und des Grabaushubes mit Dekorationsmatten | 80,00 € |
| 9. | Zuschlag für Bestattungen, die später als 1 1/2 Stunden vor dem Ende der Dienstzeit des Friedhofspersonals beginnen | 160,00 € |

§ 3

Unterhaltungsgebühren

Bei anonymen Bestattungen und/oder Verzichten auf Nutzungsrechte an Grabstätten wird für die Unterhaltung/das Einebnen die folgende Gebühr erhoben:

1.	Rasenreihengrab	625,00 €
2.	Baumgrab	200,00 €
3.	Anonymes Urnenreihengrab	112,50 €
4.	Bei Verzicht auf eine Reihengrabstätte pro angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	23,40 €
5.	Bei Verzicht auf ein Wahlgrab pro angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	36,00 €
6.	Bei Verzicht auf ein Urnenreihengrab pro angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	7,70 €
7.	Bei Verzicht auf ein Urnenwahlgrab pro angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	9,00 €

§ 4

Ausgrabungsgebühren

1.	Ausgrabung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	680,00 €
2.	Ausgrabung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	1.500,00 €
3.	Ausgrabung einer Urne	330,00 €

Für jede Ausgrabung im Einzelfall sind außerdem die der Friedhofsverwaltung für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 5

Umbettungen

Bei Umbettungen gilt § 4 entsprechend.

Außerdem sind für die Grabstätten, in die umgebettet wird, die in § 2 genannten Grabbereitungsgebühren zu entrichten.

§ 6

Benutzungsgebühren für Friedhofseinrichtungen

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Benutzung eines Leichenraumes bis zu 4 Tagen inklusive Benutzung Aufbahrungsraum und der Friedhofsglocke | 140,00 € |
| 2. für die Benutzung eines Leichenraumes auf Wunsch über mehr als 4 Tage, je weiterer Tag, wobei Samstage, Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet werden | 40,00 € |
| 3. für die Benutzung eines Kühlraumes je Tag | 95,00 € |
| 4. für die Benutzung der Friedhofskapelle | 118,00 € |
| 5. für das Ausschmücken eines Leichenraumes | 41,00 € |
| 6. Annahme eines Sarges ohne Benutzung der Leichenhalle | 80,00 € |

Sowohl der Tag der Einlieferung als auch der Tag der Bestattung gelten in den unter 1., 2. und 3. genannten Fällen jeweils als ein voller Tag.

§ 7

Sonstige Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Verleihung eines Nutzungsrechtes | 35,00 € |
|---|---------|

- | | | |
|----|---|----------|
| 2. | für die Übertragung des Nutzungsrechtes auf einen anderen Nutzungsberechtigten | 35,00 € |
| 3. | für die Ausstellung einer Zweitausfertigung der Verleihungsurkunde | 15,00 € |
| 4. | für die Erneuerung des entzogenen Nutzungsrechtes | 51,00 € |
| 5. | für die Genehmigung von Grabeinfassungen, Grabmalen und Voll- bzw. Teilabdeckungen –je Antrag -- | 55,00 € |
| 6. | für das Abräumen einer Wahl-/Urnenwahlgrabstätte, Entfernen des Grabmals/Einfassung incl. Entsorgung -bei Verzicht oder Entzug eines Nutzungsrechtes- | 130,00 € |
| 7. | für das Abräumen einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Entfernen des Grabmals/Einfassung incl. Entsorgung bei Verzicht oder Entzug eines Verfügungsrechtes | 65,00 € |

§ 8

In-Kraft-treten

Die Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Am 31.12.2008, 24 Uhr, verliert der bisherige Gebührentarif seine Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 27.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 27.10.2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**95. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft – LINEG –
am 27. November 2008, 13.00 Uhr,
im Kulturzentrum Rheinkamp,
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

1. Genehmigung der Niederschrift über die 94. Genossenschaftsversammlung
2. Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2008 – mündlicher Bericht –
3. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2008 – mündlicher Bericht –
4. Entgegennahme des Jahresberichtes 2007 – Vorlage –
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2007 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2007
 - Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes –
 - Vorlage -
6. Verwendung des Bilanzgewinnes
 - Vorlage –
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2009
 - Vorlage -
8. Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG – Fortschreibung 2009
 - Vorlage –
9. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2009
 - Vorlage und mündlicher Bericht -
10. Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff

Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 062/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 04. Dezember 2008 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1572 eingetragene gewerbliche Teileigentum (Kfz-Werkstatt, Laden) in Kamp-Lintfort.

Grundbuchbezeichnung:

110.674/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 953,
Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 214 A, 214 B, groß: 655 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an den Geschäftsräumen und der Kraftfahrzeughalle
im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan rot umrandet und jeweils mit Nr. 8 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten wurde das gewerbliche Objekt ursprünglich als Kfz-Werkstatt mit Tankstelle, derzeit getrennt als Kfz-Werkstatt und Laden genutzt.

Nutzfläche Kfz-Werkstatt: ca. 37,28 m², Nutzfläche Laden/Nebenräume: ca. 38,44 m². Baujahr: 1950/52 mit späteren baulichen Ergänzungen.

Das Grundstück der WEG-Gemeinschaft ist als Altstandort gekennzeichnet, weitere Auskünfte dazu erteilt der Kreis Wesel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12. November 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 79.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 01.10.2008

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Westphal)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 065/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 04. Dezember 2008 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 3018 eingetragene Eigentumswohnung in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

45.519/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 953,

Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 214 A, 214 B, groß: 655 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 b) bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit ca. 30,27 m² Wohnfläche.
Baujahr: 1950/52 mit späteren baulichen Ergänzungen.

Das Grundstück der WEG-Gemeinschaft ist als Altstandort gekennzeichnet. Weitere Auskünfte dazu erteilt der Kreis Wesel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12. November 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 32.500,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 01.10.2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 066/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 04. Dezember 2008 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1578 eingetragene Eigentumswohnung, aufgeteilt in zwei separate Wohnungen in Kamp-Lintfort.

Grundbuchbezeichnung:

130.153/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 953,

Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 214 A, 214 B, groß: 655 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst zwei Kellerräumen, im Aufteilungsplan dunkelbraun umrandet und jeweils mit Nr. 4 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnungseinheit mit ca. 87,32 m² Wohnfläche, aufgeteilt in zwei separate Wohnungen mit einer Wohnfläche von ca. 40,11 m² und 47,21 m². Baujahr: 1950/52 mit späteren baulichen Ergänzungen.

Das Grundstück der WEG-Gemeinschaft ist als Altstandort gekennzeichnet. Weitere Auskünfte dazu erteilt der Kreis Wesel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12. November 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 85.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 01.10.2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 001/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 08. Januar 2009 um 10:00 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 1402 eingetragene Doppelhaushälfte (Einfamilienhaus) in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 4, Flurstück 951, Gebäude- und Freifläche, Krusestraße 26, groß: 538 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein einseitig angebautes zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus nebst Garage, Baujahr ca. 1951, in den 90er Jahren baulich verändert, Wohnfläche ohne Keller: ca. 215 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.01. 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 245.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 13. Oktober 2008

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Westphal)
Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 042/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 22. Januar 2009 um 08:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Hoerstgen Blatt 0393, 20, 21 eingetragenen drei Wohnhäuser, zwei Werkshallen und eine Garage

Grundbuchbezeichnungen:

Hoerstgen Blatt 0393:

- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 536,
Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, groß: 189 m²
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 537,
Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, groß: 207 m²
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 540,
Gebäude- und Freifläche, Zum Langerhof, groß: 2.449 m²

Hoerstgen Blatt 20:

- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 207,
Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, groß: 13 m²

Hoerstgen Blatt 21:

- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 209,
Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 6, 8, 10, groß: 5 m²
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 239,
Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 10, groß: 3 m²
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 240,
Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 10, groß: 42 m²
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 241,
Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 10, groß: 68 m²
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 535,
Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 10, groß: 779 m²
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 538,
Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, groß: 338 m²

- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 539,
Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 6, 8, groß: 614 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um

- a) ein Wohngebäude mit Anbau, nicht unterkellert, Baujahr vor 1900, Wohn-/Nutzfläche ca. 158 m²,
- b) ein Wohngebäude, teilunterkellert, Baujahr ca. 1979, Wohnfläche ca. 170 m²,
- c) ein Wohngebäude, Wiederaufbau 1942, Wohnfläche ca. 222 m² (drei Wohnungen),
- d) eine Ausstellungs- und Betriebshalle, mit Lager, Büro, Sozialräumen, unterkellertem Anbau, Baujahr ca. 1955/1994, Nutzfläche ca. 607 m²,
- e) eine Montage-/Lagerhalle, Baujahr 1967, teilweise überbaut auf nicht zu versteigerndes Grundstück,
- f) eine Fertiggarage, Baujahr 1985.

Es besteht Instandhaltungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 24. Mai 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| • Flur 3, Flurstück 536 auf | 3.000,00 €, |
| • Flur 3, Flurstück 537 auf | 3.500,00 €, |
| • Flur 3, Flurstück 540 auf | 110.000,00 €, |
| • Flur 3, Flurstück 207 auf | 200,00 €, |
| • Flur 3, Flurstück 209 auf | 500,00 €, |
| • Flur 3, Flurstück 239 auf | 300,00 €, |
| • Flur 3, Flurstück 240 auf | 5.000,00 €, |
| • Flur 3, Flurstück 241 auf | 16.500,00 €, |
| • Flur 3, Flurstück 535 auf | 175.000,00 €, |
| • Flur 3, Flurstück 538 auf | 139.000,00 €, |
| • Flur 3, Flurstück 539 auf | 89.000,00 €, |

festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 3. Juli 2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 17. Oktober 2008

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Westphal)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 008/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 05. Februar 2009 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1102 eingetragenen Grundstücke:

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche,
Königstraße, groß: 82 m²

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 267, Gebäude- und Freifläche,
Königstraße 85, groß: 433 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein 2 ½-geschossiges Zweifamilienwohnhaus, voll unterkellert, nebst einem 2-geschossigen Anbau rückwärtig und einem sich daran anschließenden 1-geschossigen Anbau.

Im Erdgeschoss befindet sich ein Ladenlokal mit Nebenräumen. Im Ober- und Dachgeschoss befindet sich jeweils eine Wohnung. Baujahr des Hauses 1956. Wohn-/Nutzfläche ca. 242 m².

Im Jahr 2004 wurde ein ca. 40 m² großer Carport errichtet. Bei der Ortsbesichtigung fanden sich im Keller Feuchtschäden, das Objekt wies sowohl im Dachbereich als auch an den Außenwänden keinerlei Wärmeisolierung auf. Es besteht ein Instandhaltungs- und Modernisierungstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für

- Flur 2, Flurstück 266: 2.000,00 EUR und
- Flur 2, Flurstück 267: 178.000,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 17. Oktober 2008

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200902470 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 1. Oktober 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200055220 (alt 100055227) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 9. Oktober 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3234102964 (alt 134102961) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13. Oktober 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200473753 (alt 100473750) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 16. Oktober 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3242015737 (alt 142015734) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22. Oktober 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3224013056 (alt 124013053) und Nr. 4251111961 (alt 151111960) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 24. Oktober 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200413650 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 27. Oktober 2008

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbücher Nr. 3261210227 (alt 161210224) und 4330000482 (alt 830000485) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 8. Oktober 2008

Das Sparkassenbuch Nr. 3200786238 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. Oktober 2008

Die Sparkassenbücher Nr. 3226013559 (alt 126013556) und Nr. 3226012452 (alt 126012459) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. Oktober 2008

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)